

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.4

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



UNIVERSITÄT POTSDAM  
Universitätsbibliothek

# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische  
Angelegenheiten ☎ 977/1732

ISSN 0943-0091

---

2. Jahrgang

28.9.1993

Nr. 4

---

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam . . . . . 10

Arbeitsordnung zum Hochschulzugang durch Eignungs-  
bzw. Einstufungsprüfungen . . . . . 14

#### II. Bekanntmachungen

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
für das Wintersemester 1993/94 . . . . . 16

Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen . . . . . 18

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 8. März 1993

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und des § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) i. V. m. § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. Dezember 1992 (GVBl. II 1993 S. 2) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam folgende Einstufungsprüfungsordnung erlassen:\*)

### Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel und Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungstermine
§ 3	Teilnahmeberechtigung
§ 4	Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation
§ 5	Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation
§ 6	Beratung der Studienbewerber
§ 7	Erwünschte Sprachkenntnisse
§ 8	Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
§ 9	Art und Umfang der Prüfung
§ 10	Bewertung und Einstufung
§ 11	Wiederholung der Einstufungsprüfung
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Widerspruch
§ 14	Inkrafttreten, Veröffentlichung

### § 1

#### Ziel und Zweck der Prüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung,
1. ob Studienbewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 30 Abs. 3 BBHG) oder
  2. ob Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet werden können und eine entsprechende Einstufung der Studienbewerber erlauben (§ 17 Abs. 1 BBHG).

\*) Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 16. Juli 1993

(2) Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einem Staatsexamen abgeschlossen werden können und die im einzelnen in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt sind.

(3) Wird ein Magisterabschluß angestrebt, erstreckt sich die Einstufungsprüfung auf das gewählte Hauptfach und auf die für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fächer. Die wählbaren Nebenfächer sind den Prüfungsordnungen der in der Anlage genannten Magisterstudiengänge zu entnehmen.

### § 2

#### Prüfungstermine

Einstufungsprüfungen finden zweimal im Jahr in der Regel in den Monaten Juni und Dezember statt. Die Termine sind den Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntzugeben.

### § 3

#### Teilnahmeberechtigung

(1) Einstufungsprüfungen können von zwei unterschiedlichen Gruppen von Studienbewerbern abgelegt werden:

1. Studienbewerbern, die die Qualifikation für das Studium gemäß § 30 Abs. 2 BBHG nachweisen können.
2. Studienbewerber, die keine Qualifikation im Sinne der Nummer 1 nachweisen können, wenn sie entweder
  - das 24. Lebensjahr vollendet haben und
  - den Abschluß der Sekundarstufe 1, einen entsprechenden Abschluß oder den Abschluß einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Berufsausbildung nachweisen und
  - danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben oder
  - die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist nur berechtigt, wer an einer Beratung gemäß § 6 teilgenommen hat.

## Zulassung von Bewerbern mit Qualifikation

(1) Studienbewerber mit Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich bei der Universität Potsdam. Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 30 Abs. 2 BBHG ;
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges und gegebenenfalls bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind;
3. gegebenenfalls der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung;
4. gegebenenfalls Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung;
5. eine Erklärung, ob eine Einstufung im Umfang von mehr als einem Semester gewünscht wird;
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Potsdam oder an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt und eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen.

(3) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung für die Einstufungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester jeweils bis zum 01. Mai des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist die Zulassungskommission der Universität, die zu ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses des Fachbereiches/der Fakultät einholt, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Hauptfach angeboten wird. Der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Entscheidung der Kommission und bei Zulassung zugleich die Einladung zu einem Beratungsgespräch.

## Zulassung von Bewerbern ohne Qualifikation

(1) Die Zulassung von Studienbewerbern ohne Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.12.1992.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres;
2. eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen oder der beruflichen Ausbildung;
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche oder die berufliche Ausbildung;
4. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## Beratung der Studienbewerber

(1) Ist der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschufsvorsitzenden oder einem anderen vom Fachbereich bzw. der Fakultät bestimmten Professor statt. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete für die Einstufungsprüfung zu wählen, die Einstufung in ein geeignetes Fachsemester und die entsprechenden Prüfungen zu beantragen.

(2) Nach der Beratung meldet sich der Studienbewerber unter Angaben der von ihm gewählten Prüfungsgebiete zur Prüfung.

) Der Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete und bestimmt die Prüfungstermine.

### § 7

#### Erwünschte Sprachkenntnisse

1) Die für den gewählten Studiengang erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden auf der Grundlage der Studienordnungen durch den Fachbereich bzw. die Fakultät bestimmt, in der der Studiengang bzw. das Hauptfach angeboten wird.

2) Die Sprachkenntnisse sind vom Bewerber mit dem Einreichen der Unterlagen (§§ 4 und 5), spätestens jedoch bis zur Vordiplom- bzw. Zwischenprüfung nachzuweisen.

### § 8

#### Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer und Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

Für das weitere Verfahren gelten § 14 Abs. 4 BBHG und § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung entsprechend.

### § 9

#### Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

Im Magisterstudiengang wird in jedem gewählten Nebenfach, im Lehramtsstudiengang Primarstufe in einem Fach des primarstufenspezifischen Bereiches eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, daß studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem beruflichen Werdegang des Studienbewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, daß mindestens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(3) Die Einstufungsprüfung für die Bewerber gemäß § 4 besteht aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten und aus einem schriftlichen Prüfungsteil, der für die einzelnen Studiengänge in der Anlage dieser Ordnung näher bestimmt ist. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Im Magisterstudiengang wird in den gewählten Nebenfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(5) Auch in der mündlichen Prüfung können Inhalte sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

(6) Die Einladung zur mündlichen Prüfung wird spätestens zwei Wochen nach Abschluß der schriftlichen Prüfung abgesandt.

### § 10

#### Bewertung und Einstufung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für Bewerber nach § 5 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Über die bestandene Eignungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Bewerber einen Bescheid, der die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Studiengang angibt und Grundlage für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist.

(4) Eine Einstufungsprüfung für Bewerber nach § 4 ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind und dem Studienbewerber damit Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen des Grundstudiums im angestrebten Studiengang angerechnet werden können.

(5) Wird die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester angestrebt, müssen die nachgewiesenen Leistungen höheren Anforderungen entsprechen; der Prüfungsausschuß kann in diesem Fall eine inhaltliche und zeitliche Erweiterung der mündlichen und der schriftlichen Prüfung festsetzen.

(6) Wird in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges an die Stelle von Prüfungsleistungen treten, oder auf Prüfungsleistungen des angestrebten Studienganges beantragt, richten sich Form,

Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung nach den Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung. Auf Praktika und verwandte praktische Studienleistungen können gleichwertige Leistungen der beruflichen Praxis angerechnet werden.

(7) Über die bestandene Einstufungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid, der den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers auf Studienleistungen angerechnet werden, sowie die Benotung im Falle des Absatzes 5 angibt.

(8) Bei nicht bestandener Einstufungsprüfung erhält der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

### § 11

#### Wiederholung der Einstufungsprüfung

Die Einstufungsprüfung für den vom Studienbewerber gewählten Studiengang kann unter Berücksichtigung bereits früher absolvierter Prüfungen - vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 5 - insgesamt nur einmal wiederholt werden.

### § 12

#### Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß.

### § 13

#### Widerspruch

(1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die Bewertung der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Universität Potsdam einzulegen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlage

### Art und Umfang der Prüfungen

1. Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung

Für alle Studiengänge gilt einheitlich

- eine Klausur (im Lehramts- bzw. Magisterstudium je Teilstudiengang bzw. Hauptfach)	120 Min.
- eine mündliche Einzelprüfung (im Lehramts- bzw. Magisterstudium je Teilstudiengang bzw. Haupt- und Nebenfach)	mindestens 20 Min.

2. Einstufungsprüfungen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung

Die Einstufungsprüfung besteht für die nachfolgend aufgeführten Studiengänge in der Regel aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von etwa 60 Minuten und aus einem schriftlichen Prüfungsteil mit Klausurarbeiten, die für die einzelnen Studiengänge in der folgenden Aufstellung näher bestimmt sind. Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Im Lehramtsstudium werden beide Teilstudiengänge gesondert geprüft. Im Magisterstudiengang wird in dem gewählten Nebenfach nur eine mündliche Prüfung durchgeführt. § 9 Absatz 1 Satz 2 ist dabei anzuwenden.

Fach	Studiengang	Umfang der Klausur (in Minuten)
Angl./Amerik./Engl.	Lehramt	240
	Magister	240
Arbeitslehre/Arbeitswiss.	Lehramt	120
Biochemie	Diplom	240
Biologie	Diplom	240
	Lehramt	120
Chemie	Diplom	240
	Lehramt	120
Ernährungswiss.	Diplom	240
Geographie	Diplom	240
	Lehramt	240
Geoökologie	Diplom	240
Germanistik/Deutsch	Lehramt	120
	Magister	120
Geschichte	Lehramt	180
	Magister	180
Informatik	Diplom	240
	Lehramt	120

Mathematik	Diplom	240
	Lehramt	120
Musikerziehung/Musik	Diplom	120
	Lehramt	120
Physik	Diplom	240
	Lehramt	240
Politikwiss./Pol.Bildung	Diplom	240
	Lehramt	120
	Magister	120
Primarstufe (weitere Fächer)	Lehramt	120
Psychologie	Diplom	240
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung	240
Romanistik/Französisch/ Spanisch/Italienisch	Lehramt	120
	Magister	180
Slavistik/Russisch	Lehramt	240
	Magister	240
Soziologie	Magister	120
Sportwissenschaft/Sport	Diplom	120
	Lehramt	120
Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaft	Diplom	240
	Lehramt	120

## Arbeitsordnung zum Hochschulzugang durch Eignungs- bzw. Einstufungsprüfungen

Vom 14. Mai 1993

Aufgrund der Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam (EPO) vom 8. März 1993 (AmBek UP S. 10) wird der Hochschulzugang über Eignungs- bzw. Einstufungsprüfungen vom Rektor wie folgt geregelt:

### § 1

#### Gegenstand

(1) Diese Ordnung legt die Arbeitsverfahren an der Universität Potsdam fest, die zur Regelung des Hochschulzugangs für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (§ 30 Abs. 3 BBHG) bzw. zur Einstufung von Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung (§ 17 Abs. 1 BBHG) erforderlich sind.

(2) Sie bezieht sich nicht auf die Eignungsprüfungen für die Studienfächer Musik, Sport und Kunsterziehung (§ 2 Abs. 4 Nr. 10 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15.07.1992 - AmBekUP S. 21) zur Feststellung einer besonderen und notwendigen fachlichen Eignung.

### § 2

#### Antragsverfahren

(1) Bewerber für eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung (§ 30 Abs. 3 BBHG) bzw. für eine Einstufungsprüfung (§ 17 Abs. 1 BBHG) beantragen die Zulassung zur Zugangsprüfung schriftlich und unter Vorlage der geforderten Unterlagen (§§ 4 und 5 der EPO) beim Studentensekretariat zum

- Wintersemester	bis zum 01. Mai des Jahres
+ Sommersemester	bis zum 01. November des Vorjahres

(2) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können ein Probesemester als Gasthörer absolvieren. In diesem Fall ist der Antrag gemäß Absatz 1 mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer einzureichen.

### § 3

#### Zulassung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist die Zulassungskommission der Universität, die zu ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses des Fachbereiches/der Fakultät einholt, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Hauptfach angeboten wird.

(2) Der Kommission gehören an:

1. als ständige Mitglieder zwei vom Rektor der Universität benannte Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder der jeweils betroffenen Fakultät oder des Fachbereiches, die auf Vorschlag des zuständigen Rates für die Dauer von zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen heranziehen.

(4) Die Entscheidung der Kommission wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung und die Einladung zu einem Beratungsgespräch.

(6) Die Beratung der Zulassungskommission erfolgt jährlich im Zeitraum 06. Mai bis 10. Mai bzw. 06. November bis 10. November.

#### § 4

##### Beratung der Studienbewerber

(1) Ist der Studienbewerber zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder einem beauftragten Professor des Fachbereiches bzw. der Fakultät statt. Ziel des Gespräches ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete zu wählen und - bei vorliegender Hochschulzugangsberechtigung - die Einstufung in ein geeignetes Fachsemester zu beantragen.

(2) Der beratende Professor nimmt im Ergebnis des Gespräches die Entscheidung des Bewerbers als Meldung zur Prüfung entgegen.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete, bestimmt die Prüfungstermine und veranlaßt die unmittelbare schriftliche Einladung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung.

(4) Die Beratungsgespräche finden jährlich im Zeitraum 15. Mai bis 20. Mai bzw. 15. November bis 20. November statt.

#### § 5

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 8 und 9 EPO.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil soll jährlich im Zeitraum 01. Juni bis 10. Juni bzw. 01. Dezember bis 08. Dezember abgelegt werden.

(3) Für die mündlichen Prüfungen ist der Zeitraum 20. Juni bis 25. Juni bzw. 17. Dezember bis 22. Dezember vorzusehen.

(4) Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, entfällt die Ladung zur mündlichen Prüfung.

#### § 6

##### Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen in den Prüfungsordnungen.

(2) Die Entscheidung über die Eignungsprüfung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 EPO, die Entscheidung über eine Einstufungsprüfung gemäß § 10 Abs. 4 - 6 EPO.

(3) Die Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die bestandene Prüfung mit Angabe der vorgenommenen Bewertung und im Falle einer absolvierten Einstufungsprüfung über den Umfang anerkannter Leistungen und die daraus resultierende Einstufung in das entsprechende Fachsemester.

(4) Die Prüfungsausschüsse veranlassen eine umgehende Zusendung der Bescheide an die Prüfungsteilnehmer, damit sich diese im Zeitraum 01. Juli bis 15. Juli bzw. 01. Januar bis 15. Januar für zulassungsbeschränkte Studiengänge unter Vorlage des Bescheides bewerben können.

(5) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

#### § 7

##### Wiederholung der Prüfungen

(1) Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 14.12.1992 (GVBl II 1993 S. 2) muß die Prüfung mit allen Bestandteilen wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann - bei vorliegendem Antrag des Bewerbers frühestens 4 Wochen nach dem Bescheid des Prüfungsausschusses über die nicht bestandene Prüfung, spätestens jedoch im nächsten Prüfungszeitraum (siehe § 5 Abs. 2 und 3) wiederholt werden.

(3) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 8

##### Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer beantragen die Studienzulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen beim Studentensekretariat der Universität bzw. an der ZVS Dortmund.

(2) Die Zulassung an der Universität erfolgt im Rahmen der Quotenregelung gemäß § 8 Hochschulvergabeordnung des Landes Brandenburg (HVV) vom 20. Juli 1992 (GVBl II S 422).

(3) Die Zulassungskommission der Universität entscheidet nach Eingang der Bewerbungen für die Eignungsprüfungen über die vermutliche Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(4) Ist eine Auswahl der Bewerber für die Studienzulassung, d. h. die Besetzung der verfügbaren Studienplätze



erforderlich, wird nach § 9 Abs. 1 HVV sinngemäß verfahren.  
Bei Rangleichheit gilt § 14 Abs. 3 und 4 HVV.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Mitzner  
Gründungsrektor der Universität Potsdam

### Anlage

#### Terminübersicht

Bewerbungstermin für Zulassung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung:  
15.04. - 01.05. 15.10. - 01.11.

Erarbeitung der Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses für den gewünschten Studiengang:  
01.05. - 05.05. 01.11. - 05.11.

Beratung der Zulassungskommission:  
06.05. - 10.05. 06.11. - 10.11.

Beratungsgespräche mit Bewerbern:  
15.05. - 20.05. 15.11. - 20.11.

Schriftliche Prüfungen:  
01.06. - 10.06. 01.12. - 08.12.

Mündliche Prüfungen:  
20.06. - 25.06. 17.12. - 22.12.

Versand der Prüfungsbescheide:  
25.06. - 30.06. 22.12. - 30.12.

Mögliche Studienbewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Universität Potsdam:  
01.07. - 15.07. 01.01. - 15.01.

Wiederholung der Prüfungen:  
25.07. - 22.12. 22.01. - 25.06.

## II. Bekanntmachungen

### Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1993/94 \*)

Vom 14. Juli 1993

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### § 1

(1) Für die in den Anlagen zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1993/94 aufzunehmenden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Architektur, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Psychologie, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Dortmund angeordnet.

(3) Für alle übrigen Studiengänge werden die Studienplätze durch die Hochschulen vergeben.

#### § 2

(1) Für die in den Anlagen bezeichneten Studiengänge an den genannten Hochschulen werden auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt.

(2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt.

(3) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

#### § 3

Die aufgrund der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen festgesetzten Zulassungszahlen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erhöhen sich um höchstens 60 Studienplätze für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, 90 Studienplätze für den Studiengang Rechtswissenschaften und 30 Studienplätze für den Studiengang Volkswirtschaftslehre.

\*) Veröffentlicht im GVBl. Teil II - Nr. 47 vom 26. Juli 1993

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Juli 1993

Der Minister für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

In Vertretung

Frank E. Portz

Anlage 1

Universität	Studiengang	Zulassungszahl
Technische Universität Cottbus:	Architektur (D)	100
	Informatik (D)	50
Europa-Universität Frankfurt (Oder):	Betriebswirtschaftslehre (D)	140
	Rechtswissenschaft (St)	210
	Volkswirtschaftslehre (D)	70
Universität Potsdam:	Biochemie (D)	20
	Ernährungswissenschaft (D)	20
	Geoökologie (D)	40
	Informatik (M/NF)	32
	Musikalische Früherziehung/Musiktheorie/ein künstler. Fach (D)	10
	Psychologie (D)	30
	Psychologie (M/NF)	30
	Rechtswissenschaft (St)	250
	Sportwissenschaft (D)	50
Volkswirtschaftslehre (D)	100	

D - Diplom

St - Staatsexamen

M/NF - Magister-Nebenfach

## Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen

### hier: Zuständigkeitsregelung

Bei der Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen ist mit Wirkung vom 01. August 1993 nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:\*)

1. Voraussetzungen/Begriffsbestimmungen
  - 1.1. Dienstreisen dürfen angeordnet oder genehmigt werden, wenn Dienstgeschäfte außerhalb des Dienstortes auf andere Weise nicht erledigt werden können und Ausgabemittel dafür zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung hierüber noch vor Antritt der Dienstreise bekanntgegeben werden kann.

Bei der Anordnung und Genehmigung der Dienstreise sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der für die Abrechnung von Dienstreisen zuständige Sachbearbeiter ist vor der Anordnung/Genehmigung zu beteiligen.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ist bei der Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen ein strenger Maßstab an die Notwendigkeit und die Zahl der Teilnehmer zu legen. Die Teilnahme mehrerer Personen an ein und derselben Dienstreise bedarf besonderer Begründung.
  - 1.2. Nachgeordnete Einrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind:  
das Landesamt für Ausbildungsförderung,  
das Landesamt für Denkmalpflege,  
das Brandenburgische Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte,  
die Brandenburgischen Kunstsammlungen,  
die Staatl. Fachstelle für öffentliche Bibliotheken,  
das Brandenburgische Landeshauptarchiv,  
das Fontane Archiv,  
das Filmmuseum Potsdam,  
das Staatstheater Cottbus,  
die Stiftung Schlösser und Gärten.

\*) Angeordnet vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 29. Juli 1993

## Zuständigkeit für die Anordnung/Genehmigung von Inlanddienstreisen

2. Inlanddienstreisen (§ 2 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz) genehmigen/ordnen an:
  - 2.1. der Minister:  
Dienstreisen des Staatssekretärs,
  - 2.2. der Staatssekretär:  
Dienstreisen der Beschäftigten des MWFK im höheren Dienst,  
  
Dienstreisen der Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen,
  - 2.3. der Abteilungsleiter I:  
Dienstreisen der anderen Beschäftigten des MWFK,
  - 2.4. die Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen:  
Dienstreisen der Bediensteten der jeweiligen Hochschule oder nachgeordneten Einrichtung; bei Dienstreisen der Leiter der Hochschule und nachgeordneten Einrichtungen deren Vertreter

## Zuständigkeit für Auslandsdienstreisen

3. Auslandsdienstreisen (§ 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung) genehmigen/ordnen an:
  - 3.1. der Minister:  
Dienstreisen des Staatssekretärs
  - 3.2. der Staatssekretär:  
alle Dienstreisen der Beschäftigten des MWFK,  
  
alle Dienstreisen der Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen  
  
Dienstreisen der übrigen Bediensteten der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen in das außereuropäische Ausland oder in das europäische Ausland mit einer Dauer von mehr als 10 Tagen,
  - 3.3. die Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen:  
Auslandsdienstreisen der anderen Bediensteten der jeweiligen Hochschule oder nachgeordneten Einrichtung in das europäische Ausland bis zur Dauer von 10 Tagen.

## Besondere Bestimmungen

4. Die Dienstreisen des Staatssekretärs, der Abteilungsleiter im MWFK und der Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen in den Ländern Brandenburg und Berlin sind allgemein genehmigt. Dies gilt auch für Dienstreisen der Vertreter bei Abwesenheit, wenn das Dienstgeschäft keinen Aufschub duldet.

5. Die Leiter der Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen dürfen ihre Befugnisse auf ihre ständigen Vertreter - gegebenenfalls mit Einschränkungen - übertragen. Dabei ist sicherzustellen, daß der ständige Vertreter nicht auch Dienstreisen für sich selbst genehmigen darf.

### 6. Als angeordnet gelten Dienstreisen

6.1. aus Anlaß der Einstellung

6.2. zur Vorstellung von Bewerbern, die bereits dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur angehören,

6.3. aus Anlaß von Versetzungen und Abordnungen von Beamten und Arbeitnehmern

6.4. zur Wahrnehmung eines Termins vor einem Gericht als bestellter Vertreter des Landes, wenn eine gerichtliche Ladung vorliegt,

6.5. der Kraftfahrer von Dienstfahrzeugen aufgrund von Fahraufträgen.

### 7. Reisen der Personalvertretung und der Vertrauensleute der Schwerbehinderten

7.1. Reisen von Mitgliedern der Personal- und Jugendvertretung zur Erfüllung der ihnen nach den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes. Sie bedürfen keiner Genehmigung, sondern nur der Anzeige. Die Personal- und Jugendvertretung entscheiden selbst über die Durchführung von Reisen, allerdings ohne damit auch über den von der Dienststelle noch zu prüfenden Anspruch auf Reisekostenvergütung zu befinden.

Die Durchführung der Reise ist förmlich zu beschließen, sofern nicht der Vorsitzende der Personal- oder Jugendvertretung zu einer Sitzung einlädt.

Der Anzeige sind geeignete Unterlagen beizufü-

gen, aus denen sich Ziel und Zweck sowie der Anspruch auf Reisekostenvergütung und die zu erwartende Höhe der Kosten ermessen läßt (z. B. Einladungsschreiben, Beschluß). Für Mitglieder von Wahlvorständen gilt dies entsprechend.

7.2. Die Regelungen der Nr. 7.1. gelten entsprechend für die Vertrauensleute der Schwerbehinderten.

7.3. Soweit triftige Gründe für die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges geltend gemacht werden, sind diese in der Reisekostenrechnung darzulegen. Über ihre Anerkennung entscheidet die abrechnende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den reisekostenrechtlichen Vorschriften.

### 8. Flugzeugbenutzung bei Dienstreisen

8.1. Bei Inlanddienstreisen kann eine Notwendigkeit zur Flugzeugbenutzung nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und bei besonderem dienstlichen Interesse, in besonderen Fällen auch aus zwingenden persönlichen Gründen anerkannt werden. Die Erstattung der Kosten der 1. Flugklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Über Dienstreiseanträge mit Flugzeugbenutzung entscheidet der jeweils Genehmigungsbefugte unter Anlegen eines strengen Maßstabes.

8.2. Bei Auslandsdienstreisen ist die Benutzung von Flugzeugen ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Die Erstattung der Kosten der 1. Flugklasse ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8.3. Bei der Flugkostenerstattung sind die als Anlage beigefügten ergänzenden Hinweise zu beachten.

### Sonstige Bestimmungen

9. Die Befugnis zur Genehmigung/Anordnung von Dienstreisen umfaßt auch die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung triftiger Gründe zur Benutzung eigener Kraftfahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz.

10. Nachträgliche Genehmigungen von Dienstreisen dürfen nur von den für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen werden.

gez.  
Frank E. Portz

## Hinweise zur Flugkostenerstattung bei Dienstreisen

1. Flugkosten werden im Rahmen des § 5 BRKG<sup>1</sup> und des § 2 Abs. 3 ARV erstattet, wenn die Flugzeugbenutzung aus dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist. Die Gründe sind im Dienstreiseantrag anzugeben. Bei Anerkennung der Gründe ist die Erstattung der Flugkosten zuzusagen.
2. Liegen besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 für die Flugzeugbenutzung nicht vor, dürfen Flugkosten nur insoweit erstattet werden, als dadurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (z.B. Eisenbahn oder Schiff).
3. Wird bei der Flugzeugbenutzung mindestens ein halber Arbeitstag (4 Stunden Arbeitszeit) gewonnen, können Flugkosten auch erstattet werden, wenn dadurch die Reisekostenvergütung
  - bei wenigstens 4 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 100 DM und
  - bei wenigstens 8 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 200 DMhöher als beim Benutzen des langsameren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels wird<sup>2</sup>.
4. Bei Auslandsdienstreisen können Flugkosten außerdem erstattet werden, wenn die Landwegreise (einschließlich Fährschiffstrecken) mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zum Geschäfts-, Dienst- oder Wohnort ohne die Dauer des Zu- und Abgangs an diesen Orten mindestens 12 Stunden dauert.

<sup>1</sup> Eine in § 5 nicht genannte Flugklasse, z.B. die Business-Class, kann nur berücksichtigt werden, wenn die Touristen- oder Economyklasse wegen besonderer Tarifbedingungen (z.B. bestimmte Mindestaufenthaltsdauer, langfristige Vorausbuchung, Streckenbindung) für die Dienstreise nicht in Betracht kommt.

<sup>2</sup> Die Regelung des Absatzes 3 über den Arbeitszeitgewinn ergänzt Absatz 2, so daß dessen Höchstgrenze (Eisenbahn oder Schiff) um bis zu 100 bzw. 200 DM erhöht werden kann.

Die Arbeitszeit von 4 oder 8 Stunden braucht nicht an einem Stück gewonnen werden, es genügt, wenn sich der erforderliche Arbeitszeitgewinn aus der Verkürzung der Dienstreisedauer insgesamt ergibt (Beispiel: Beim Hin- und Rückflug beträgt der Arbeitszeitgewinn jeweils 3 Stunden, so daß die Mindestvoraussetzung von 4 Stunden Arbeitszeitgewinn erfüllt ist). Der Systematik der Regelung entsprechend kann die Reisekostenvergütung bei wenigstens 12 Std. Arbeitszeitgewinn höchstens 300 DM, bei wenig-

stens 16 Stunden Arbeitszeitgewinn um höchstens 400 DM usw. höher sein.

Arbeitszeit im Sinne der Hinweise ist die regelmäßige Arbeitszeit. Dienstfreie Sonn- und gesetzliche Wochenfeiertage kommen damit für einen Arbeitszeitgewinn nicht in Betracht, auch nicht in Fällen des § 43 BAT und § 39 MTB II.

Ist die Reisekostenvergütung bei Flugzeugbenutzung um mehr als 100 oder 200 DM höher als bei Benutzung eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, können nur die genannten Beträge von 100 oder 200 DM berücksichtigt werden.